



Bäckerinnungsverband  
Südwest



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT



# Entlastungen für das Bäckerhandwerk

EMPFEHLUNGSBERICHT DES NORMENKONTROLLRATS  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Mit Unterstützung von:



Bäckerinnungsverband B A D E N e. V.



Landesinnungsverband für das  
Württembergische Bäckerhandwerk e.V.

## **Repräsentative Online-Befragung unter baden-württembergischen Bäckereibetrieben**

Um Informationen über die Branchenstruktur des baden-württembergischen Bäckerhandwerks, die größten Bürokratiebelastungen sowie den Aufwand der Erfüllung bürokratischer Pflichten in Bäckereibetrieben zu erheben, führten die Landesinnungsverbände, beraten durch den Normenkontrollrat Baden-Württemberg und KPMG, im Jahr 2020 eine repräsentative Onlinebefragung durch. Von insgesamt 908 eingeladenen Betrieben beteiligten sich 321 und damit 35 Prozent an der Umfrage.

### **Vor-Ort-Interviews in sechs Bäckereibetrieben**

Es wurden sechs Betriebe unterschiedlicher Größe in unterschiedlichen Regionen persönlich befragt. Die Betriebsgröße variierte von einem kleinen Betrieb mit einer Verkaufsstelle und zehn Beschäftigten bis hin zu einem größeren Bäckereibetrieb mit acht Filialen und 110 Beschäftigten. In den persönlichen Interviews wurden die Betriebsinhaberinnen und -haber zu Bürokratiebelastungen, dem konkreten Verwaltungsvollzug vor Ort und der Kommunikation und Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden befragt. Außerdem wurden einzelne Backstuben besichtigt und Einsicht in bestimmte Dokumentationen, zum Beispiel die Aufzeichnungen der täglichen Temperaturkontrolle von Kühlgeräten, genommen.

### **„World Café“: Workshop mit Bäckerinnen und Bäckern und Beschäftigten der Landes- und Kommunalverwaltung**

Betriebsinhaberinnen und -haber von Bäckereibetrieben, Beschäftigte von Landesministerien und weiteren Landesbehörden sowie der Landkreis- und Kommunalverwaltung, Vertreterinnen und Vertreter von Krankenkassen und der Berufsgenossenschaft sowie Beschäftigte der Zoll- und Finanzverwaltung wurden zum 1. September 2020 zu einem eintägigen Workshop im Format eines "World Cafés" nach Stuttgart eingeladen.

Die Diskussionsgruppen wurden aus Personen mit einem ähnlichen fachlichen Fokus (zum Beispiel Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gemeinsam mit Lebensmittelkontrolleuren aus einem Landkreis) zusammengesetzt. In jeder Diskussionsgruppe waren Vertreterinnen und Vertreter von Bäckereibetrieben vertreten, so dass sowohl die Perspektive der Normadressaten als auch die der Exekutive bzw. der kommunalen Kontrollbehörden in die Lösungsentwicklung einfloss. Die Anwendung der „Chatham House Rules“, wonach die Inhalte nur unter der Wahrung der Anonymität Aller im Raum weiterverarbeitet werden dürfen, ermöglichte eine offene Gesprächsatmosphäre. Die Möglichkeit für einen direkten Austausch wurde von beiden Parteien (Normadressaten und Behörden) sehr positiv bewertet.

### **Expertengespräche mit den Landesinnungsverbänden**

Die Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesinnungsverbände standen für branchenspezifische Informationen und Experteneinschätzung zur Verfügung und unterstützten das Studienprojekt.

**Bürokratie** umfasst alle organisatorischen und rechtlichen Prozesse, die zur Erfüllung von Informations-, Nachweis- und Meldepflichten gegenüber staatlichen Stellen, Sozialversicherungsträgern und anderen Institutionen erforderlich sind.

Sie dient der **Kontrolle**, Transparenz und Rechtskonformität, kann aber durch komplexe Vorschriften und redundante Abläufe zur Belastung für Unternehmen werden.

Typische Elemente sind Formulare, Fristen, **Berichtspflichten** und standardisierte Verfahren.



## Bäckerhandwerk in Deutschland: Strukturzahlen 2017-2024

	Einheit	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Betriebe*</b>	Anzahl	11.347	10.925	10.491	10.181	9.965	9.607	9.242	8.912
<b>Beschäftigte</b>	Anzahl	273.700	270.400	266.000	255.300	240.800	238.200	235.200	235.000
<b>davon Auszubildende</b>	Anzahl	17.301	16.018	14.773	13.411	12.242	10.846	9.977	10.175
<b>Gesamtumsatz**</b>	Mrd.	14,48	14,67	15,22	14,45	14,89	16,27	17,55	17,92
<b>Ø Mitarbeiterzahl je Betrieb</b>	Anzahl	24,1	24,7	25,4	25,1	24,3	24,8	25,4	26,4
<b>Ø Jahresumsatz je Betrieb</b>	1.000 €	1.276	1.343	1.451	1.419	1.494	1.694	1.899	2.011

Quelle: Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V., 2025

\* Stand: jeweils zum 31.12. (Handwerksrolle)

\*\* Ohne Mehrwertsteuer



## Statistik 2024



ANZAHL BETRIEBE\*



8.912



GESAMTUMSATZ IN MRD.\*\*



17,92



ANZAHL BESCHÄFTIGTE



235.000



DAVON AUSZUBILDENDE



10.175



ØANZAHL MITARBEITER/BETRIEB



26,4

Quelle: Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V., 2025

\* Stand: jeweils zum 31.12. (Handwerksrolle)

\*\* Ohne Mehrwertsteuer



## Umsatzverteilung nach Betriebsgrößen 2024

### KLEINE BÄCKEREI



BETRIEBE

54,5 %

UMSATZ

4,5 %

< 500.000 €

### MITTELGROSSE BÄCKEREI



BETRIEBE

38,5 %

UMSATZ

20,3 %

500.000 - 5 Mio. €

### GROSSE BÄCKEREI



BETRIEBE

7,1 %

UMSATZ

75,2 %

> 5 Mio. €

## **Arbeitsschutz und Berufsgenossenschaft (BGN)**

- Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG, DGUV Vorschrift 1)
- Betriebsanweisungen (§ 14 GefStoffV, DGUV Regel 100-001)
- Unterweisungen (§ 12 ArbSchG)
- Erste-Hilfe-Organisation (DGUV Vorschrift 1)
- Unfallanzeigen (§ 193 SGB VII)
- Prüfung elektrischer Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3)
- Lohnnachweis an BGN (§ 165 SGB VII)
- Hautschutzplan (ArbMedVV, DGUV Information 206-006)
- Lärmmessung und Schutzmaßnahmen  
(LärmVibrationsArbSchV)

## **Lebensmittelhygiene und Gesundheitsamt**

- Hygieneplan (VO (EG) Nr. 852/2004)
- HACCP-Dokumentation (VO (EG) Nr. 852/2004)
- Temperaturkontrollen (LMHV)
- Schulung nach § 43 IfSG
- Allergenkennzeichnung (LMIV)
- Rückverfolgbarkeit (VO (EG) Nr. 178/2002)
- Trinkwasserhygiene (TrinkwV)

## **Sozialversicherung und Personalwesen**

- Anmeldung bei Krankenkassen (§ 28a SGB IV)
- Beitragsnachweise (§ 28f SGB IV)
- DEÜV-Meldungen
- Arbeitsverträge (§ 2 NachwG)
- Arbeitszeitnachweise (§ 16 ArbZG)
- Urlaubs- und Krankheitsdokumentation (EFZG, BUrlG)
- Betriebliche Altersvorsorge (§ 1a BetrAVG)

## **Steuerrecht und Finanzamt**

- Lohnsteueranmeldung (§ 41a EStG)
- Umsatzsteuervoranmeldung (§ 18 UStG)
- Betriebsprüfungsdokumentation (§ 147 AO)
- Kassenführung (GoBD)
- Inventur und Jahresabschluss (HGB, EStG)

## **Umwelt- und Abfallrecht**

- Entsorgungsnachweise (KrWG, VerpackG)
- Energieverbrauchsdokumentation (EDL-G)
- Gefahrstofflagerung (GefStoffV, TRGS 510)

## **Baurecht und Brandschutz**

- Brandschutzordnung (ArbStättV, ASR A2.2)
- Prüfprotokolle für Anlagen (Landesbauordnung, BetrSichV)
- Lüftungs- und Raumlufttechnik (VDI 6022)

## **Meldepflichten an das Statistische Landesamt**

### **•Monatliche Verdiensterhebung**

- Meldung von Bruttolöhnen und Arbeitszeiten bestimmter Beschäftigtengruppen
- Rechtsgrundlage: § 4 Bundesstatistikgesetz (BStatG), Verdiensterhebungsverordnung

### **•Jahreserhebung im Dienstleistungsbereich**

- Angaben zu Umsatz, Beschäftigten, Investitionen
- Rechtsgrundlage: § 3 BStatG, Dienstleistungsstatistikverordnung

### **•Handwerksstatistik**

- Struktur- und Leistungsdaten für das zulassungspflichtige Handwerk
- Rechtsgrundlage: § 3 BStatG, Handwerksstatistikverordnung

### **•Arbeitskostenerhebung (alle 4 Jahre)**

- Detaillierte Angaben zu Personalaufwand und Arbeitszeiten
- Rechtsgrundlage: § 3 BStatG, Arbeitskostenerhebungsverordnung

### **•Investitionserhebung (bei Aufforderung)**

- Angaben zu Investitionen in Maschinen, Gebäude, IT
- Rechtsgrundlage: § 3 BStatG

### **•Meldung zur Beschäftigtenstruktur**

- Altersgruppen, Geschlecht, Teilzeit/Vollzeit
- Rechtsgrundlage: § 3 BStatG

## 12,5 STUNDEN PRO WOCHE: BÜROKRATIEAUFWAND EINES BÄCKEREIBETRIEBS

Eine repräsentative Online-Befragung unter baden-württembergischen Bäckereibetrieben hat ergeben, dass ein Betrieb im Schnitt 12,5 Stunden pro Woche für die Erfüllung bürokratischer Pflichten benötigt. Zu diesen Bürokratiekosten zählen rechtliche Informations- und Dokumentationspflichten, wie z. B. die Pflicht, Dokumentationen zu erstellen oder Formulare auszufüllen.

## BÄCKEREIBETRIEBE WERDEN VOR ALLEM DURCH DIE VIELZAHL BÜROKRATISCHER PFLICHTEN BELASTET

Viele Betriebsinhaberinnen und -inhaber haben Schwierigkeiten, den Überblick über alle gesetzlichen Verpflichtungen zu behalten. Sie erfüllen daher oft nur die Pflichten, die vom jeweiligen Kontrolleur vor Ort eingefordert werden. Der Gesamtüberblick fehlt ihnen, genauso wie häufig das Verständnis dafür, worin der Sinn der konkreten behördlichen Anforderung liegt.



Baden-Württemberg

Normenkontrollrat

# 20 Vorschläge zur Entlastung des Bäckerhandwerks

Ein Bäckereibetrieb wendet pro Woche 12,5 h für Bürokratie auf



## 11 Entlastungsvorschläge, die im Land umgesetzt werden können

### 1. Vollzug des Lebensmittelrechts und Arbeitsschutzes durch Entlastung bei Dokumentationspflichten

- a. Verzicht auf schriftl. Dokumentation der Kühltemperatur bei automatischer Anzeige der Temperatur durch den Kühlschrank (Nr. 5)
- b. abgestuftes Vorgehen bei der Reinigungsdokumentation nach Betriebsgröße (Nr. 7)
- c. Eigenkontrolle beim Wareneingang systemisch kontrollieren und nicht formalistisch durch schriftl. Nachweis (Nr. 8)
- d. Einheitliche Mustervorlagen für die Gefährdungsbeurteilung (Nr. 3)
- e. Einheitlicher Verwaltungsvollzug (Nr. 6 und 17)



### 2. Mittelstandsförderung durch finanzielle Unterstützung

- a. Online-Informationsplattform (Nr. 18)
- b. digitale Ausstattung der Betriebe (elektronischen Zeiterfassungssystemen - Nr. 14, digitale Bons - Nr. 10)



### 3. Bessere Verständlichkeit + Digitalisierung

- a. Verbesserung der Rechts- und Behördensprache u.a. durch Qualifizierung (Nr. 19)
- b. Kompetenzen bündeln: Redaktionsstabs Service BW und Normenprüfung im IM zusammenlegen (Nr. 19)
- c. Once Only, Daten nur noch einmal abgeben (Nr. 20)



## 9 Entlastungsvorschläge für Bundesratsinitiativen

### 1. Arbeitsschutz

- a. Kleinbetriebsklausel beim Arbeitsschutz (Nr. 1)
- b. Gefährdungsbeurteilungen nur anlassbezogen verlangen (Nr. 2)
- c. Nutzung von Betriebsanweisungen der Hersteller als Grundlage für die Risiko-beurteilung (Nr. 4)



### 2. Steuerrecht

- a. Überprüfung der Bonpflicht (Nr. 9)



### 3. Sozialversicherungsrecht

- a. Verlegung Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf den 10. des Folgemonats (Nr. 11)
- b. Verzicht auf Arbeitszeitdokumentation nach dem Mindestlohngesetz bei Festlegung im Dienstplan oder im Arbeitsvertrag (Nr. 12) bzw. Verlegung auf das Monatsende (Nr. 13)



### 4. Statistikrecht

- a. weniger Meldepflichten für Kleinbetriebe (Nr. 15)
- b. nur Daten aus der Betriebssoftware verlangen (Nr. 16)



**Abbildung 3: Gefühlte Bürokratie: Wie belastend empfinden Sie die folgenden Regelungen?  
(Nennungen "belastend"/ "sehr belastend" in Prozent)**



Quelle: Bäckerinnungsverband Baden und Landesinnungsverband für das Württembergische Bäckerhandwerk (2020): Ergebnisse der Online-Befragung unter baden-württembergischen Bäckereibetrieben (n=309)

# 1. Kleinbetriebsklausel bei der Dokumentationspflicht im Arbeitsschutz einführen

## Entlastungsvorschlag

Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten) sollten von der Dokumentationspflicht gemäß § 6 Abs.1 Arbeitsschutzgesetz und § 3 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung bei der Gefährdungsbeurteilung von Tätigkeiten ausgenommen werden.

## Bewertung des Vorschlags

Im Interesse der Betriebsinhaberinnen und -haber müssen Arbeitssicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sein. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der jeweiligen Maßnahmen ist dabei auch ein Instrument der Selbstkontrolle für die Betriebsinhaberinnen und -haber. Insbesondere bei mehreren Betriebsstätten oder einer Vielzahl verschiedener Tätigkeiten an unterschiedlichen Einsatzorten und zu unterschiedlichen Arbeitsbedingungen hilft die Dokumentation möglicher Gefahren und entsprechender Gegenmaßnahmen, den Überblick zu behalten und an jedem Ort und für jede Tätigkeit für ein sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen.

In der Regel verfügen Bäckereibetriebe mit weniger als zehn Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) aber nur über eine Betriebsstätte, in der die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber als Bäckermeisterin bzw. Bäckermeister während der Betriebszeiten selbst anwesend ist und das Betriebsgeschehen überblicken kann. Auch wenn die Dokumentationspflicht aufgehoben wird, ist die Inhaberin bzw. der Inhaber weiterhin verpflichtet, mögliche Gefährdungen an jedem Arbeitsplatz zu prüfen und sicherzustellen, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gewährleistet ist.

Bis zur Änderung des § 6 ArbSchG im Oktober 2013 war eine entsprechende Klausel bereits schon einmal im Gesetz enthalten. In § 6 Abs. 1 Satz 3 war geregelt:

*„Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen.“*

### PRO

- Kleinere Betriebe werden zeitlich erheblich entlastet
- Betriebsinhaberinnen und -haber können die gewonne Zeit dazu nutzen, die Sicherheit der Betriebsabläufe vor Ort besser zu überwachen

### CONTRA

- Weniger direkte Kontrollmöglichkeiten über die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für die kommunalen Kontrollbehörden und die Berufsgenossenschaft

## **9 Gefährdungsbeurteilung von Tätigkeiten: Einsparpotential bei Wiedereinführung der Kleinbetriebsklausel**

Ist-Aufwand: Gefährdungsbeurteilung von Tätigkeiten	940.000 Euro
Aufwand neu: Wiedereinführung der Kleinbetriebsklausel für Gefährdungsbeurteilungen	828.000 Euro
Einsparpotential	<b>112.000 Euro (12 %)</b>

Bei Wiedereinführung der Kleinbetriebsklausel, wonach Betriebe bis zu zehn Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) auf die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung verzichten können, können durch den Wegfall der Dokumentationspflicht ca. 112.000 Euro an Bürokratieaufwand für die Bäckereibetriebe in Baden-Württemberg eingespart werden.

## 2. Gefährdungsbeurteilungen nur anlassbezogen verlangen

### Entlastungsvorschlag

Die Berücksichtigung mutterschutzrechtlicher Aspekte im Rahmen tätigkeitsbezogener Gefährdungsbeurteilungen ist nur dann sinnvoll, wenn die entsprechende Tätigkeit tatsächlich von einer Frau ausgeführt wird. Dementsprechend sollten die Betriebsinhaberinnen und -inhaber den Teil der Gefährdungsbeurteilung, der sich allein auf mutterschutzrechtliche Aspekte bezieht, nicht länger auf Vorrat anfertigen müssen, sondern erst dann, wenn eine Frau die entsprechende Tätigkeit ausführt.

### Bewertung des Vorschlags

Da gemäß Mutterschutzgesetz sämtliche Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung auch im Hinblick auf mutterschutzrechtliche Aspekte bewertet werden müssen, erhöht sich dadurch der Dokumentationsaufwand für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber. Um dem besonderen Schutzbedürfnis schwangerer Fragen gerecht zu werden, wird es für notwendig gehalten, hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten. Gleichwohl sollte vermieden werden, dass Betriebsinhaberinnen und -inhaber auch dann die Gefährdung für Schwangere beurteilen müssen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die in dem Betrieb nach bisheriger Erfahrung von einem männlichen Mitarbeiter ausgeübt wird.

#### PRO

- Zeitersparnis für die Betriebsinhaberinnen und -inhaber
- Die Akzeptanz der gesetzlichen Dokumentationspflicht wird erhöht

#### CONTRA

- Betriebsinhaberinnen und -inhaber müssten eine Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation in dem Moment durchführen, sobald eine Tätigkeit durch eine Mitarbeiterin ausgeführt wird. Dies kann im Einzelfall schnelles Handeln erforderlich machen.

### **3. Abgestimmte einheitliche Muster-vorlagen für die Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen erstellen**

#### **Entlastungsvorschlag**

Es sollte eine Vorlage mit „Ausfüllhilfen“ (ggf. Textbausteinen) für die Gefährdungsbeurteilungen typischer Tätigkeiten in Bäckereibetrieben entwickelt werden, die von allen beteiligten Stellen anerkannt ist. Dies schließt die Berufsgenossenschaft und die kommunalen Kontrollbehörden (Gewerbeaufsicht) ein. Die Vorlage sollte auch für die Gefährdungsbeurteilungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung für Maschinen und Arbeitsmittel gelten, ebenso für den Explosionsschutz und die Sicherheitsblätter für Gefahrstoffe (zum Beispiel Mehl oder Spülmittel) gemäß der Gefahrstoffverordnung.

#### **Bewertung des Vorschlags**

Es existieren bereits verschiedene Vorlagen, die zum Beispiel von der Berufsgenossenschaft oder von den Innungsverbänden für das Bäckerhandwerk in Baden und Württemberg herausgegeben werden. Diese variieren allerdings im Aufbau und Umfang. Eine einheitliche Vorlage für die typischen Tätigkeiten in einem Bäckereibetrieb würde die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für die Betriebsinhaberinnen und -inhaber wesentlich erleichtern und beschleunigen. Zudem trägt eine allseits anerkannte Vorlage zu einheitlichen Kontrollen der kommunalen Kontrollbehörden bei. Die Betriebsinhaberinnen und -inhaber könnten davon ausgehen, dass alle erforderlichen Aspekte einer Gefährdungsbeurteilung abgedeckt sind, wenn sie die Vorlage nutzen. Die Maßstäbe, die Kontrollen zugrunde liegen, würden transparenter. Auch die kommunalen Kontrollbehörden würden bei den Kontrollen vor Ort in den Betrieben entlastet, da sie sich bei der Überprüfung der Dokumentationspflicht auf eine allgemein anerkannte Vorlage berufen können.

##### **PRO**

- Transparenz bei der Durchführung von Kontrollen
- Kontrollbehörden erhalten eine „Prüfhilfe“
- Betriebsinhaberinnen und -inhaber sparen Zeit

##### **CONTRA**

- Die Abstimmung erzeugt Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand

# Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung

## Belastungsanzeige

Betriebsinhaberinnen und -inhaber müssen für jedes neue Arbeitsmittel, das sie angeschafft haben, ein Dokument erstellen, in dem die Punkte 1-5 gemäß § 3 Abs. 8 BetrSichV dargestellt und bewertet werden. Hierzu zählen Angaben zu Gefährdungen, die bei der Verwendung des Arbeitsmittels auftreten, ebenso wie die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen. Dies gilt auch bei Maschinen mit einer CE-Kennzeichnung, mit der die Hersteller die Konformität mit den bestehenden europäischen Normen und Regelwerken bestätigen. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel bedeutet für Betriebsinhaberinnen und -inhaber, vor allem bei Kleinst- und Kleinbetrieben ohne spezialisierte Verwaltungskräfte, einen hohen zeitlichen Aufwand.

## Rechtsgrundlage/ Ausgangslage

Die **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) regelt Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln.

Gemäß § 3 BetrSichV zur Gefährdungsbeurteilung hat „*der Arbeitgeber (...) vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.*“

Auch wenn das Arbeitsmittel eine CE-Kennzeichnung enthält, entbindet dies den Arbeitgeber nicht von der Pflicht, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. § 3 Abs. 8 BetrSichV schreibt die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vor: „*Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren. Dabei sind mindestens anzugeben*

- 1. die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,*
- 2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,*
- 3. wie die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, wenn von den nach § 21 Absatz 6 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird,*
- 4. Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen (Absatz 6 Satz 1) und*
- 5. das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5.*

*Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form vorgenommen werden.“*

## **4. Betriebsanweisungen der Hersteller systematisch und verstkt auch als Grundlage fr die Risikobeurteilung nutzbar machen**

### **Entlastungsvorschlag**

Die Hersteller von Maschinen und Arbeitsmitteln sollten dazu verpflichtet werden, Angaben zu Gefrdungen zu machen, die bei der Verwendung der Produkte auftreten und diese mit dem Verkauf mitzuliefern (in bereinstimmung mit § 3 Abs. 8 Betriebs sicherheitsverordnung). Betriebsinhaberinnen und -inhaber mssen dann nur spezifische Gefren, die vom Einsatz des Arbeitsmittels in einer bestimmten Arbeitsumgebung oder zu einem bestimmten Zweck ausgehen, dokumentieren. Außerdem mssen sie die Gegenmanahmen, die sie getroffen haben, dokumentieren oder mgliche Abweichungen ergnzen.

### **Bewertung des Vorschlags**

Die Maschinenhersteller verfgen ber die notwendige technische Expertise zur Beurteilung der Gefren, die von einem Arbeitsmittel ausgehen. Die Hersteller von Maschinen oder Arbeitsmitteln mssen die Gefren eines Produkts nur einmalig beim Inverkehrbringen beurteilen und dokumentieren, wohingegen jede einzelne Betriebsinhaberin und jeder einzelne Betriebsinhaber die Gefrdungsbeurteilung fr jedes Arbeitsmittel gesondert durchfren und dokumentieren muss.

Betriebsinhaberinnen und -inhaber sparen nennenswert Zeit, wenn es ihnen erleichtert wird, auf die ohnehin vorliegende Gefrdungsbeurteilung des Herstellers zurtckzu greifen und diese lediglich noch um die Aspekte zu ergnzen, die sich ggf. aus der konkreten Arbeitsumgebung ergeben.

#### **PRO**

- Betriebsinhaberinnen und -inhaber sparen nennenswert Zeit

#### **CONTRA**

- Bckereibetriebe erkennen mlicherweise den Bezug zur konkreten Ttigkeit und verlassen sich auf die Produktbeschreibung

# Hilft eigentlich beim Bürokratieabbau die Digitalisierung oder hat das in vielen fällen noch mehr Zeitaufwand und Kosten verursacht?

✳ Antwort



Quellen 10

Die Bundesregierung i...  
Digitaler Fortschritt und weniger Bürokratie |...

Digitale Verwaltung Th...  
Wie gelingt die Digitalisierung der...

ifo  
Entgangene Wirtschaftsleistung durch...

fido GmbH & Co.KG  
Kosten sparen in der Verwaltung durch...

Assistentenschritte >

Die Digitalisierung hilft grundsätzlich beim Bürokratieabbau, indem sie Prozesse vereinfacht, Zeit spart und Kosten senkt – doch in der Praxis entstehen häufig noch zusätzliche Aufwände und neue Herausforderungen, sodass der volle Abbaueffekt oft hinter den Erwartungen zurückbleibt.

bundesregierung +2

## Fazit

Obwohl die Digitalisierung teils erhebliche Potenziale für den Bürokratieabbau bietet, sind bisherige Erfahrungen gemischt: Wo Prozesse wirklich digital sinnvoll gestaltet und vereinfacht werden, entstehen Zeit- und Kostenvorteile. In vielen Fällen jedoch überlagern neue bürokratische Anforderungen und schleppende Umsetzung die möglichen Effekte, sodass für viele Unternehmen und Behörden kein unmittelbarer Vorteil spürbar ist.



Bäckerinnungsverband  
Südwest